Kleingartenkolonie Hohenzollerndamm e.V.
10713 Berlin (Charlottenburg - Wilmersdorf)

Satzung

2010

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.02.2010

Inhalt

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

§ 1 – Name und Sitz

II. Allgemeines

§ 2 – Zugehörigkeit zum Landesverband
Haftung und Geschäftsjahr

III. Zweck und Aufgabe des Kleingartenvereins

§ 3 – Zweck und Aufgabe

IV. Mitgliedschaft

§ 4 – Mitglieder

§ 5 – Erlöschen

§ 6 – Beiträge

§ 7 – Rechte und Pflichten des Mitglieds

V. Organe des Kleingartenvereins

§ 8 – Die Organe des Vereins

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

§ 10 – Der Vorstand

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

§ 12 – Aufgaben der Funktionsträger

§ 13 – Die Kassenprüfer

VI. Schlichtungsverfahren

§ 14 - Schlichtungsverfahren

VII. Auflösung des Kleingartenvereins

§ 15 – Auflösung des Vereins

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Kleingartenkolonie Hohenzollerndamm e.V."

und hat seinen Sitz

im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf Berlin

II. Allgemeines

§ 2 – Zugehörigkeit zum Landesverband, Haftung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.

(2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck und Aufgabe des Kleingartenvereins

§ 3 – Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein erstrebt, das Kleingartenwesen zu fördern durch

a) Sicherung der dauernden Erhaltung der Kleingartenkolonie,

b) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge,

c) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,

d) Förderung des Umweltschutzes.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, der eine Parzelle innerhalb des Koloniegeländes vom Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. in Unterpacht zugewiesen wird.

(2) Wird mit Ehegatten oder sonstigen Personen ein Vertrag gemeinschaftlich abgeschlossen, ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu erklären, wer Mitglied des Vereins werden soll, da für jede Parzelle nur eine Person Mitglied werden kann.

(3) Einzelpersonen, die den Vereinszweck mit dem Ziel unterstützen, einen Unterpachtvertrag in der Kolonie abzuschließen oder die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung, können jedoch Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden.

(4) Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstößen gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden oder Mitglied eines anderen Kleingartenvereins sind oder eine Wohnung oder ein Eigenheim mit selbst zu bewirtschaftender Gartenfläche haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

(5) Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines vom Gesamtvorstand festzulegenden Aufnahmebeitrages. Im Falle der Aufnahme ist die Satzung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

(6) Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- mit Beendigung des Unterpachtvertrages
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt.

b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entzieht, insbesondere keine kleingärtnerische Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, die Laube zum dauernden Wohnen nutzt, die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Zahlung eines ersatzweisen Kostenbeitrages oder den Bezug der Vereinszeitung ablehnt.

c) das Mitglied zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen unentschuldigt fernbleibt.

d) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht befolgt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

(7) Bei Tod des Mitglieds erlischt nach dem Unterpachtvertrag das Pachtverhältnis. Auf Antrag des überlebenden Ehepartners kann mit diesem gegen Zahlung der an den Bezirksverband zu entrichtenden Umschreibgebühr ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen werden. Eine Umschreibung auf andere Erben, die den Kleingarten bisher mitgenutzt haben, ist nach Beibringung eines Erbscheins nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes Wilmersdorf möglich. Vor der Umschreibung hat eine Abschätzung des Kleingartens zu erfolgen. Von den Erben sind die in den Richtlinien des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. festgesetzten Übernahmekosten zu zahlen.

§ 6 – Beiträge

(1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge zu den übergeordneten Verbänden enthalten sind. Seine Höhe bestimmt der Gesamtvorstand.

(2) Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu ihrer Zahlung ist nach mehrheitlicher Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet.

(3) Die Beiträge und Abgaben sind jährlich im Voraus für das lfd. Geschäftsjahr – spätestens bis zum 15. Januar des angefangenen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 – Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedem Mitglied wird durch den Verpächter oder durch den LV Berlin der Gartenfreunde e.V. Rechtsberatung in Kleingartenfragen gewährt sowie die Teilnahme an Fachberatung für den Obst- und Gemüseanbau anheimgestellt.

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Kostenbeitrag für die Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Art und Umfang der dazuführenden Arbeiten sowie die Höhe des Kostenbeitrages bestimmt der Gesamtvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
Der Kostenbeitrag ist zusammen mit den Beiträgen und Abgaben nach § 6 Abs. 3 der Satzung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
Den einzelnen Mitgliedern wird durch Aushang Gelegenheit gegeben, sich an den Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wegen der von ihnen nach der Satzung zu leistenden ehrenamtlichen Tätigkeit von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit.

(3) Für die Abfallbeseitigung gilt die jeweilige Abfallbeseitigungsverordnung des Landes Berlin uneingeschränkt.

V. Organe des Kleingartenvereins

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gasamtvorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hauptversammlungen sind bis zum 30. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuladen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Der / Die erste Vorsitzende oder ein von ihm / ihr zu benennender Versammlungsleiter leitet die Versammlung und erteilt auf vorheriges Verlangen den Mitgliedern nach der Meldung das Wort. Der / Die erste Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Wort zu entziehen, wenn der Redner sich von dem zu besprechenden Gegenstand entfernt oder gegen die parlamentarischen Regeln verstößt.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und in der Versammlung mündlich vorzutragen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

c) die Entlastung des Gesamtvorstands,

d) die Neuwahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),

e) die Festsetzung von Umlagen und Aufwandsentschädigungen,

f) die Entscheidung über Reparaturkosten, Kredite, und Anschaffungen, die 50 v. H. der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen,

g) die Entscheidung über Berufungen bei Ausschluss aus dem Verein,

h) Satzungsänderungen und

i) Erledigung eingegangener Anträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Stimmrechtsübertragung und Abstimmung durch einen Vertreter ist zulässig. Die Vertretung ist spätestens in der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über Berufungen bei Ausschluss aus dem Verein bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 – der Vorstand

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet und vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der 1. Kassierer/in
- die/der 1. Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (1. Kassierer oder 1. Schriftführer) vertreten.

Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

- die Beraterin für den Arbeitskreis Frauen
- die/der Gartenfachberater/in
- die/der 2. Kassierer/in
- die/der 2. Schriftführer/in

Der Gesamtvorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen das Recht, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.
Die Mitglieder des Gesamtvorstands arbeiten ehrenamtlich. Auslagen (z. B. Telefongebühren, Briefporto, Schreibmaterial) für den Verein werden erstattet. Neben der Erstattung der Auslagen wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bzw. einem kommissarischen Ersatzmitglied eine lfd. Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

a) Leitung und Vertretung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
b) Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Umlagen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung.
c) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse aus dem Verein.
d) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenberichts.
e) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands sowie der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Mit der Durchführung der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter beauftragt werden. Sie haben für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen, den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der/die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Er/sie hat alle für den Verein eingehenden Gelder sowie die Ausgaben anhand von Belegen und Quittungen laufend zu verbuchen, den Kassenbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der/die Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind unverzüglich Protokolle zu fertigen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuzeichnen sind.

Der Gesamtvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

a) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes.
b) Festsetzung der Beiträge und des Unkostenbeitrages.
c) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen im Einzelfall bei Heranziehung von Mitgliedern zu Sonderaufgaben.
d) Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Unterpachtverträge einschl. Gartenordnung.
e) Erteilung von Weisungen an Mitglieder hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parzelle im Einvernehmen mit den Vorgaben des Bezirksverbandes.
f) Entscheidung über Reparaturen und Neuanschaffungen bis zu einer Summe von 50 % der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
g) Bestellung der Delegiertenvertreter, des Wasserwarts, des Elektrowarts und der Wasserzählerableser.
h) Entscheidung über gemeinnützige Veranstaltungen und Vorträge.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Gesamtvorstand soll während der Gartensaison in der Regel einmal monatlich, sonst nach Bedarf, zusammentreten.

§ 12 – Aufgaben der Funktionsträger

a) Delegiertenvertreter

Die vom Gesamtvorstand bestimmten Delegierten vertreten den Verein beim Bezirksverband Berlin- Wilmersdorf e. V.. Sie haben dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung zu berichten.

b) Wasserwart

Der Wasserwart ist zuständig für das An- und Abstellen der Hauptleitungen. Auslagen für erforderliches Material bei notwendigen Reparaturen an den Hauptleitungen werden ihm gegen Rechnungslegung aus der Vereinskasse erstattet. Größere Reparaturen oder Instandsetzungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

c) Elektrowart

Der Elektrowart ist für die Wartung der elektrischen Anlagen und die Beseitigung von Störungen zuständig.

d) Wasserzählerableser

Die Wasserzählerableser haben zur Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauchs der einzelnen Parzelleninhaber den Zählerstand der Wasserzähler in die hierfür vorgesehenen Listen einzutragen und bei Bedarf die Funktionstüchtigkeit der Wasserzähler zu überprüfen.

§ 13 – Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

Hierüber sind Prüfungsberichte zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.
In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer den Revisionsbericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Gesamtvorstands zu beantragen.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 14 – Schlichtungsverfahren

Beschwerden und Streitigkeiten unter Mitgliedern sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzutragen, der nach Anhörung aller Beteiligten eine Klärung herbeiführen soll. Kommt keine Einigung zustande, ist die Sache vom Vorsitzenden der Schiedsstelle beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin Wilmersdorf e. V. zur Entscheidung vorzulegen.

VII. Auflösung des Kleingartenvereins

§ 15 – Auflösung des Kleingartenvereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke (Förderung der Kleingärtnerei).

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und zwar mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Berlin, Februar 2010

.....	.....	.....
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	1. Schriftführerin